

M 1441

**Datum:** 21.11.2001

**Eritrea**

**Quelle:** AA

- ◆ Staatsangehörigkeit von Personen, die vorher in Äthiopien lebten

**Adressat:** VGH Mannheim

1179/01 gr.V.

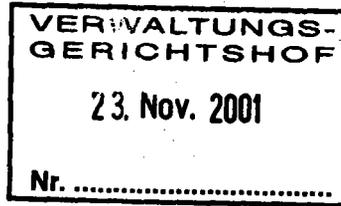
**AUSWÄRTIGES AMT**

Gz.:

Berlin, den **21. Nov. 2001**

An den  
Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg  
Postfach 10 32 64

**68032 Mannheim**



Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wg. Asyl-  
rechts bzw. Abschiebeschutz

hier: M A

Bezug: Dortiges Schreiben vom 27.06.2000, Aktenzeichen A 9 S 382/00

Zu der mit Bezugsschreiben gestellten Frage nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Seitens der eritreischen Behörden war trotz mehrfacher Erinnerungen keine schriftliche Stellungnahme zu der Frage zu erhalten, ob im Fall des Klägers die eritreische Staatsangehörigkeit nach Nr. 2 Abs. 1 - 4 der Verordnung Nr. 21/1992 unmittelbar erworben wurde, so dass nur eine Bescheinigung darüber nach Nr. 2 Abs. 4 der Verordnung auszustellen wäre, oder ob die eritreische Staatsangehörigkeit im Fall des Klägers nur auf Antrag erworben werden könnte (Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung Nr. 21/1992).

Auf erneute mündliche Nachfrage erklärte das für Staatsangehörigkeitsfragen zuständige Department für Immigration and Nationality, dass im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehaben, keinen förmlichen Antrag i.S. von Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung Nr. 21/1992 stellen müssen, um als eritreische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Faktisch würde jeder im Ausland lebende Eritreer, auch wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, als eritreischer Staatsangehöriger anerkannt, wenn er seine Abstammung nachweisen oder ggf. Zeugen für seine Abstammung benennen könne. Üblicherweise würden Eritreer bei der jeweiligen Auslandsvertretung vorsprechen und beispielsweise eine ID-Card oder einen eritreischen Reisepass beantragen. Mit diesem Antrag müssen Nachweise über die eritreische Abstammung eingereicht bzw. Zeugen, die die Abstammung bestätigen können, benannt werden. Die Angaben werden vor Ort in Eritrea überprüft. Sind sie zutreffend und die eritreische Abstammung damit belegt, wird

der Antragsteller als eritreischer Staatsangehöriger angesehen und das beantragte Dokument ausgestellt. Es wurde ausdrücklich bestätigt, dass dies auch für Eritreer gilt, die vorher in Äthiopien lebten und möglicherweise die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. besaßen.

**IM AUFTRAG**

2V  
/

Verfügung vom 27.06.2000

1. Schreiben an Auswärtiges Amt, Postfach 11013 Berlin

Betr.: Eritreische Staatsangehörigkeit

Der Kläger macht in einem hier anhängigen Berufungsverfahren Asylansprüche geltend. Er ist aus Furcht vor einer Deportation nach Eritrea im Zusammenhang mit dem Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea aus Äthiopien in die Bundesrepublik geflohen und begehrt hier Asyl bzw. Abschiebungsschutz. In dem Verfahren geht es unter anderem um die Frage, ob der Kläger nach der Verordnung über die eritreische Staatsangehörigkeit Nr. 21/1992 (neben einer möglicherweise noch weiter bestehenden äthiopischen Staatsangehörigkeit) zumindest auch die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt, was Ansprüchen aus Art. 16a GG, § 51 Abs. 1 AuslG entgegenstünde. Dazu bittet der Senat, eine Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eritrea darüber einzuholen, ob der Kläger vom Staat Eritrea als sein Staatsangehöriger angesehen wird. Da es dabei maßgeblich auf die Sicht der eritreischen Behörden ankommt, wird gebeten, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen, die zuständigen eritreischen Stellen bei der Erstellung der Auskunft einzuschalten. Wichtig ist, ob die eritreische Staatsangehörigkeit nach Nr. 2 Abs. 1 - 4 der Verordnung Nr. 21/1992 unmittelbar erworben wurde, so dass nur eine Bescheinigung darüber nach Nr. 2 Abs. 4 der Verordnung auszustellen wäre, oder ob die eritreische Staatsangehörigkeit im jeweiligen Fall nur auf Antrag erworben werden könnte (Nr. 2 Abs. 5 der Verordnung Nr. 21/1992).

Zu seinem Lebenslauf macht der Kläger folgende Angaben:

Der Kläger ist 1958 in Addis Abeba geboren und hat immer dort gelebt. Er ist eritreischer Volkszugehöriger und besitzt einen äthiopischen Pass. Seine Ehefrau ist Äthiopierin. Der Kläger ist im November 1998 aus Äthiopien in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Sein Vater ist 1919, seine Mutter 1930 in Eritrea geboren. Ab etwa 1950 haben die Eltern in Äthiopien gelebt und am Referendum teilgenommen. Sie sind 1995/98 in Äthiopien verstorben.

2. Kopien von 1. an

- a. Kläger-Vertreter 2-fach,
- b. Beklagte 1-fach,
- c. Bundesbeauftragten 1-fach

} mit PktH-Beschl. v. 27.6.00

3. Wv.: 01.09.2000

Hv

Kanzlei-Eingang am	4 JULI 2000
Geschrieben am	4 JULI 2000
Abgesandt am	4 JULI 2000
Porto	DM

W